

## II. Die Ehrenrechte und die äußere Stellung des Senats und seiner Mitglieder.

### § 24.

Dem Senat, als der Regierung, stehen besondere Ehrenrechte zu. Dieselben sind jedoch weder in der Verfassung noch in dem Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats einzeln aufgeführt. Vielmehr hat man sich damit begnügt, in dem letztgenannten Gesetz (§ 16) zu bestimmen, daß — abgesehen von einer noch zu erwähnenden Änderung — dem Senate die herkömmlichen Ehrenrechte verbleiben sollen. Man wird also in dieser Beziehung auf ältere Zeiten zurückgreifen müssen.

Im Art. 5 des Hauptgesetzes von 1712<sup>1</sup> findet sich eine specielle Aufzählung der einzelnen „in Recessibus de Annis 1603, 1623 et 1674, auch sonst ältester Gewohnheit und Herkommen respectivo fundirten und de novo bestättigten“ Gerechtigsame, deren „Exercitium und respectivo die Abnähung oder Genuß“ dem Räte „qua Magistratui“ gebührt. In diesem Verzeichnis sind Ehren-, Regierungs- und sonstige

---

die dem Senate und seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senate genötigt werden. Übergangt sich der Senat nach angelegter Prüfung und vernommener Erklärung des Beteiligten, daß dessen Austritt in Gemäßheit obiger Vorschriften geboten sei, so eröffnet er demselben seinen bestmöglichen Beschluß. Weigert sich der Beteiligte, diesem Ansprache Folge zu leisten, so verweist der Senat die Sache zur gerichtlichen Entscheidung. Der Betreffende hat sich indessen bis zur angedachten Sache der Befehrschmung von Amtsgeschäften zu enthalten.“ Nicht eigentümlich und mit der Stellung des Senates als Regierung des Staates ganz unvereinbar ist es, daß nach diesen Bestimmungen die dem Senat untergeordneten gewöhnlichen Gerichte eventuell über angelegte Nichtverleugungen eines Senatsmitgliedes zu entscheiden haben, und hierbei nicht nur, soweit es sich dabei um rechtliche Gesichtspunkte, sondern auch soweit es sich um Fragen des Tactes (Discretion, gebührendes Betragen) handelt!

Im Bremer Gesetz des Senat betreffend heißt es (§ 20): „Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsverabbarung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Verheimlichung eines Gegenstandes zuwiderhandelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senate genötigt werden.“ Weitere Vorschriften über das dabei einzuschlagende Verfahren sind aber nicht hinzugefügt.

<sup>1</sup> Vgl. Westphalen a. a. O. S. 68 ff.